

## **NIEDERSCHRIFT**

**Gremium:** Gemeinde Karlsfeld  
Bau- und Werkausschuss Nr. 005

**Sitzung am:** Mittwoch, 10. April 2019

**Sitzungsraum:** Rathaus, Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr

**Sitzungsende:** 19:58 Uhr

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 20.03.2019
2. Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 110 - KITA und Gymnasium zwischen Lärchenweg und Bayernwerkstraße  
Vorstellung der Untersuchungen und Maßnahmenvorschläge durch das Ing.-Büro gevas humberger & partner
3. Parkraumerhebung Karlsfeld Bahnhof  
Vorstellung der Parkraumerhebung durch das Ing.-Büro gevas humberg & partner
4. Parkraumerhebung Karlsfeld Mitte  
Vorstellung der Parkraumerhebung durch das Ing.-Büro gevas humberg & partner
5. Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366/133, Gemarkung Karlsfeld Schwaigerbachstraße 1  
- Erneute Beratung
6. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 376/3/Teilfläche, Gemarkung Karlsfeld, Weidenstraße 14a/Münchner Straße
7. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau von 2 Reihenhäusern an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1053/19, Gemarkung Karlsfeld, Südenstraße 16
8. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 106 "Nördliche Bayernwerkstraße" Fl.Nrn. 1042, 1023/23, 1042/2, 1023/40, 1042/3, 1041 T, 1023/39  
Gemarkung Karlsfeld  
- Behandlung der während des erneuten beschränkten Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss
9. Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich östlich der Münchner Straße, nördlich der Grünlandstraße;  
Vorstellung der aktuellen Planung
10. Bekanntgaben und Anfragen

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 051/2019**  
**Status: öffentlich**

**Niederschriftauszug**

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom  
20.03.2019**

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 20.03.2019 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 0242.111

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 052/2019**  
**Status: Öffentlich**

**Niederschriftauszug**

**Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 110  
- KITA und Gymnasium zwischen Lärchenweg und Bayernwerkstraße  
Vorstellung der Untersuchungen und Maßnahmenvorschläge durch das Ing.-Büro  
gevas humberger & partner**

**Sachverhalt:**

Herr Hessel von gevas humberger & partner stellt die Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Bebauungsplan Nr. 110 – KITA und Gymnasium in Karlsfeld vor.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Vortrag zur Verkehrsuntersuchung und die Maßnahmenvorschläge zur Kenntnis.

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt bezüglich der Umgestaltung der Knotenpunkte Eversbuschstraße sowie der Radwegeverbindung Gespräche mit der LH München aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6102.2

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 053/2019**  
**Status: Öffentlich**

**Niederschriftauszug**

**Parkraumerhebung Karlsfeld Bahnhof**  
**Vorstellung der Parkraumerhebung durch das Ing.-Büro gevas humberg & partner**

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wird von Herrn Kölbl vom Verkehrsplanungsbüro gevas humberg & partner, München, vorgetragen.

**Beschluss:**

Das Ing.-Büro gevas humberg & partner wird beauftragt die Untersuchung weiter zu vertiefen / nach zu justieren (Zeitpunkt Herbst).

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 1401.2

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 054/2019**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

#### **Parkraumerhebung Karlsfeld Mitte** **Vorstellung der Parkraumerhebung durch das Ing.-Büro gevas humberg & partner**

#### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wird vom Verkehrsplanungsbüro gevas humberg & partner, München, vorgetragen.

Seitens der Verwaltung ist den Ausführungen des Verkehrsplanungsbüros hinzuzufügen, dass der Vorschlag der räumlichen Festlegung des Parkraumkonzeptes Karlsfeld Mitte in dieser Form eine sehr zweckmäßige Vorgehensweise darstellt.

Im Gemeindegebiet Karlsfeld gibt es bisher nur ein Parkraumbewirtschaftungsgebiet. Die Wehrstaudenstraße im Bereich der Hausnummern 1 – 24 – die ehemaligen MAN-Blöcke – mit circa 100 ausgestellten Parkausweisen pro Jahr.

Mit dem Gebiet Karlsfeld Mitte ist dieser Bereich wegen der Größe und der Art der Bebauung nicht zu vergleichen.

Bei dem jetzt vorgeschlagenen Gebiet Karlsfeld Mitte sind zurzeit 1.477 Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gemeldet. Wieviel Personen davon ein Fahrzeug besitzen, für das kein eigener Stellplatz zur Verfügung steht, kann schlecht abgeschätzt werden. Es wäre für die Verwaltung auf jeden Fall wünschenswert, mit diesem etwas reduzierten Gebiet für ein Parkraumkonzept zu beginnen.

Es wird den am härtesten betroffenen Einwohnern eine Hilfe in der Parkplatznot sein und die Gemeindeverwaltung kann sich in die Aufgabe organisatorisch einarbeiten. Auch die personelle Organisation ist zu klären.

Bei Bedarf kann zum Beispiel bei der Beschilderung an einzelnen Stellen nachjustiert werden. Auch kann das Gebiet um einzelne Straßen erweitert werden oder der verwaltungstechnische Ablauf kann optimiert werden.

Falls der Bauausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass für die Bauausschusssitzung am 29. Mai 2019

1. ein Kriterienkatalog für die Vergabe der Bewohnerparkvorrechte und
2. ein Beschilderungsplan (Kurzparkzonen mit Parkzeiten, Behindertenparkplätze, Bewohnerparkplätze, usw.) und
3. die Benennung des Bereiches

erarbeitet wird.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss des Gemeinderates Karlsfeld beschließt für das Gebiet Rathausstraße, Lessingstraße, Theodor-Storm-Straße und Gartenstraße (Münchner Straße – Lessingstraße) ein Parkraumbewirtschaftungskonzept nach dem Trennungsprinzip einzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Bauausschusssitzung am 29. Mai 2019

1. einen Kriterienkatalog für die Vergabe der Bewohnerparkvorrechte und
2. einen Beschilderungsplan (Kurzparkzonen mit Parkzeiten, Behindertenparkplätze, Bewohnerparkplätze, usw.) und
3. die Benennung des Bereiches zu erarbeiten.

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 1401.2

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 055/2019**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

**Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 366/13 Gemarkung Karlsfeld Schwaigerbachstraße 1 - Erneute Beratung**

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben wurde bereits im Bau- und Werkausschuss am 24.10.2018 (Nr. 103/2018) behandelt. Auf den Sachvortrag wird verwiesen. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid und zur erforderlichen Befreiung (Vorhaben außerhalb festgesetzter überbaubarer Flächen) wurde nicht erteilt.

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich durch das Landratsamt Dachau geprüft.

Seitens des Wasserwirtschaftsamts München ist ein Abstand des Baukörpers zum Schwaigerbach (Gewässer 3. Ordnung) von mindestens 5 m zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Gewässerentwicklung oder Beeinträchtigungen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich. In Einzelfällen kann unter einer weitergehenden Verpflichtungen des Bauherrn dieser Abstand auf 3 m verkürzt werden.

Das Vorhaben wurde deshalb im Umfang reduziert. Der Anbau wird nun aufgeständert und hat eine Größe von 3,90 m auf 6,18 m (vorher 5,80 m auf 6,00 m).

Das Landratsamt Dachau sieht das Vorhaben als genehmigungsfähig an.

Die geänderten Planunterlagen sind nun erneut zu behandeln.

Grundsätzlich besteht seitens des Bauherrn kein Anspruch auf eine Befreiung vom Bebauungsplan/Baulinienplan. Die bisherige (negative) Entscheidung kann weiterhin vertreten werden.

Nach intensiver rechtlicher Würdigung und Abwägung des Sachverhalts scheint eine Zustimmung zum Vorhaben und der damit verbundenen Befreiung geboten, da es sich hier um einen Grenzfall handelt.

Es werden zwar die Grundzüge der Planung berührt. Das mit Aufstellung des Baulinienplans u.a. wohl angestrebte Ziel mit der Bebauung einen ausreichenden Abstand vom Schwaigerbach (mind. 20 m) einzuhalten, wurde aber durch die Gemeinde im Zusammenwirken mit der Genehmigungsbehörde ab den 1970er Jahren durch Befreiungen oder unbewusst (> Schwaigerbachstraße 1, Münchner Straße 40 – 46 gerade) - teilweise in erheblichem Umfang (Abstand ca. 2 m) - in Teilbereichen nicht beachtet bzw. nicht mehr verfolgt. Des Weiteren wurde auch die auf dem Grundstück festgesetzte öffentliche Grünfläche nicht gesichert.

Auf Grund der Bezugsfälle wird nun empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben und zur Befreiung zu erteilen.

Die Eingriffe in den vorhanden gewässerbegleitenden Grünbestand werden durch die Verkürzung in der Breite minimiert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu den geänderten Plänen zum Anbau an ein bestehendes Gebäude wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu folgender Befreiung in Aussicht gestellt:  
Errichtung des Anbaus außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6024.11

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 056/2019**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

**Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von Wohngebäuden auf dem Grundstück  
Fl.-Nr. 376/3/Teilfläche, Gemarkung Karlsfeld, Weidenstraße 14a/Münchner  
Straße**

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 7 - „Rothschwaige - West“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hinsichtlich der überbaubaren Flächen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, im Übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Der östliche Grundstücksbereich ist derzeit unbebaut. Errichtet werden soll ein Fünfspänner (II Vollgeschoße, 27,25 m auf 11,00 m, Wand- / Firsthöhe 6,30 m / 11,80 m, Satteldach mit 45°).

Die Stellplätze werden oberirdisch in Garagen (10 Stück) nachgewiesen.

Der Vorbescheid ist mit folgender Fragestellung verbunden:

Ist ein Baukörper mit den Abmessungen von 11,00 m auf 27,25 m mit 10 Garagen zulässig?

Das Vorhaben hält folgende Festsetzung des einfachen Bebauungsplans nicht ein:

- Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen.

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist erforderlich.

Die Grundzüge der Planung sind zwar berührt, die Abweichung ist aber städtebaulich vertretbar. Darüber hinaus gibt es nördlich angrenzend bereits Bezugsfälle.

Das Vorhaben fügt sich im Übrigen in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu folgender Befreiung in Aussicht gestellt:

- Bauvorhaben außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6024.11

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 057/2019**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

**Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau von 2 Reihenhäusern an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1053/19, Gemarkung Karlsfeld, Südenstraße 16**

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut (E + D). Daran sollen im Norden profilgleich um 1,61 m versetzt zwei Reihenhäuser angebaut werden (E + D, Hauptgrundfläche 9,00 m auf 10,30 m, Wand- / Firsthöhe 4,62 m / 9,80 m, Satteldach 49° Dachneigung).

Die Stellplätze werden oberirdisch in einer Garage (Bestand) und als 5 offene Stellplätze nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Gauben- und Stellplatzsatzung ist eingehalten.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen Anbau von zwei Reihenhäusern an ein bestehendes Wohnhaus wird erteilt.

Hinweis

Die Stellplätze 1 + 2 (als Bestand gekennzeichnet) sind noch zu errichten.

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6024.01

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 058/2019**  
**Status: Öffentlich**

### Niederschriftauszug

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 106 "Nördliche Bayernwerkstraße" Fl.Nrn. 1042, 1023/23, 1042/2, 1023/40, 1042/3, 1041 T, 1023/39 Gemarkung Karlsfeld - Behandlung der während des erneuten beschränkten Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss**

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 29.09.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der nördlichen Bayernwerkstraße beschlossen und das weitere Verfahren auf den Bauausschuss übertragen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2016 wurde beschlossen, das gemeindliche Grundstück der MARO Genossenschaft zu überlassen.

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 20.03.2019 wurde die Planfassung zur erneuten beschränkten Beteiligung bestimmt. In der beschränkten Beteiligung sind nur noch die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Von der Planänderung betroffen sind der Fachbereich Technischer Umweltschutz am Landratsamt Dachau sowie die Grundstückseigentümer.

Grundstückseigentümern ist die Gemeinde Karlsfeld. Diese hat in Form des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 20.03.2019 ihr Einverständnis zur Planung erklärt.

Über die weiteren während der erneuten beschränkten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist vorliegend zu entscheiden.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

- **Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.03.2019**

Verkehrslärm:

In Ziff. A 11.2 der Satzung sind Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen genannt.

Für die in Ziff. A 11.2 Abs. 2 genannten baulichen Maßnahmen gelten die Innenraumwerte von 30 / 40 dB(A) nachts / tags bei teilgeöffneten Fenstern. Dies bezieht sich auf bauliche Maßnahmen wie z.B. kalte Wintergärten, verglaste Balkone, Schiebeläden, Prallscheiben etc. Deshalb bitten wir, anstatt der in Klammer genannten Grundrissorientierung vorgenannte bauliche Maßnahmen aufzuzählen.

In Ziff. A 11.4 ist zudem ein gekennzeichnete Bereich festgesetzt, in dem schutzbedürftige Räume unzulässig sind und zudem wurde die höchstzulässige Wandhöhe an der östlichen und zum Teil an der nördlichen Grundstücksgrenze zwingend festgesetzt (Ziff. A 3.6).

Der von der Gemeinde beabsichtigte Schutz der dahinterliegenden Wohn- und Schlafräume kann aus fachlicher Sicht nur dann sichergestellt werden, wenn die entlang der Baulinie gem. A 3.6 zwingend festgesetzte Wandhöhe von 9,5 m vor der Inbetriebnahme der dahinterliegenden Wohnnutzung errichtet wird. Die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung vom 06.02.2019 prognostizierten und in deren

Anlage 5.2 dargestellten Beurteilungspegel sind ebenfalls unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung durch die vorgelagerten Plangebäude berechnet.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb zusätzlich eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen, wonach die Wohnnutzung im WA1 erst dann aufgenommen werden kann, wenn das abschirmende Gebäude mit einer Wandhöhe von 9,5 m entlang der östlichen Grundstücksgrenze vollständig errichtet ist.

Sonstige Hinweise:

Der Hinweis in B 20. ist bereits in B 18. Abs. 1 aufgeführt.

### **Beschluss:**

In Festsetzung A 11.2 Abs. 2 der Satzung wird „Grundrissorientierung“ durch „z.B. verglaste Balkone, Schiebeläden, Prallscheiben“ ersetzt.

Eine Festsetzung, dass die Wohnnutzung im WA 1 erst aufgenommen werden darf, sobald die abschirmende Gebäudewand mit einer Höhe von 9,50 m entlang der östlichen Grundstücksgrenze fertiggestellt ist, wird unter Punkt 2.2 der Satzung aufgenommen.

Der doppelt genannte Hinweis wird in Punkt B 18 Abs. 1 der Satzung entfernt.

Zu den genannten Änderungen erklärt die Gemeinde Karlsfeld als Grundstückseigentümerin ihr Einverständnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

### **Satzungsbeschluss:**

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Nördliche Bayernwerkstraße“ wird gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6102.2

**Bau- und Werkausschuss**  
**10. April 2019**  
**Nr. 059/2019**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

#### **Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich östlich der Münchner Straße, nördlich der Grünlandstraße; Vorstellung der aktuellen Planung**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Bereich östlich der Münchner Straße und nördlich der Grünlandstraße beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans geschah mit der Zielrichtung, die zukünftige bauliche Entwicklung in vertretbarem Maß zu regeln. Das Hotel Hubertus sollte als deutlich größtes Gebäude im Umgriff nicht zum alleinigen Bezugsobjekt für die weitere Bebauung werden.

In der Zwischenzeit wurden die Planungen für das Gebiet weiter geführt. Dabei äußerte der Grundstückseigentümer des Hotel-Grundstücks den Wunsch, auf seinem Grundstück Wohnnutzung zu ermöglichen. Dies wurde im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans umgesetzt, dem Eigentümer wurde gleichzeitig erläutert, dass auf diesem Grundstück folglich das Modell der sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) Anwendung findet. Dem Eigentümer liegt bereits ein entsprechender Vertragsentwurf vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in zwei Teilgebiete unterteilt. In Beiden wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Im WA 2 liegt der Fokus der Bauleitplanung auf der Sicherung des Bestands. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden daher jeweils unter Beachtung der Bestandsbauten getroffen.

Im WA 1 soll unter Berücksichtigung des bisherigen Baurechts und der Grundstücksgröße eine maßvolle Neubebauung ermöglicht werden. Der städtebauliche Gedanke hinter der Planung war eine schrittweise Reduzierung der Baukörper von Nordwesten Richtung Südosten um ein Einfügen in die bestehende Bebauung zu gewährleisten. Die beiden nördlichen Baukörper erfüllen zudem eine abschirmende Wirkung in Bezug auf den Verkehrslärm der B471 für die restliche Bebauung. Für diese Baukörper ist es folglich wichtig, eine gewisse Höhe zu besitzen.

Der nächste Planungsschritt wäre nun die förmliche Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange. Im bisherigen Abstimmungsprozess wurde deutlich, dass die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt auf eine speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besteht. Zudem muss das Lärmschutzgutachten an die aktualisierte Planung angepasst werden. Erst im Anschluss ist die Durchführung der Beteiligung zielführend.

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Werkausschuss erteilt sein Einverständnis zur vorliegenden Planung mit dem Stand 01.03.2019.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPI.Nr. 6102.2